

Staatsanzeiger für



das Land Lippe

Erscheint regelmäßig

am Mittwoch und Sonnabend.

Nr 74

Detmold, den 5. September

1925

Inhalt: Festsetzung der Ortslöhne (§§ 149 ff. R. V. D. S. 323. — Festsetzung des Jahresarbeitsverdienstes land- und forstwirtschaftlicher Arbeiter (§§ 936, 936 a R. V. D. S. 323. — Viehseuchenpolizeiliche Verordnung. S. 324. — Zwangsversteigerung Mellies, Giddesen. S. 324. — Berichtigung. S. 325.

Die unterm 17. Juli d. J. gemäß § 25 Abs. 1 der Rechtsanwaltsordnung für den Rechtsanwalt Dr. Zieller in Detmold bestellte Stellvertretung durch den Gerichtsassessor Ernst Köhler aus Alfeld ist bis zum 15. September 1925 verlängert worden.

Detmold, den 1. September 1925.
Nr. 8653. Lippisches Landespräsidium

Auf Grund der §§ 149 ff. Reichsversicherungsordnung werden mit Wirkung vom 7. September 1925 die Ortslöhne für die Bezirke der sämtlichen Versicherungsämter des Landes Lippe einheitlich, wie folgt, festgesetzt:

1. für Personen über 21 Jahre
 - a) männliche auf 3,30 R. M
 - b) weibliche " 2,40 "
2. für Personen von 16 bis 21 Jahren
 - a) männliche auf 2,40 R. M
 - b) weibliche " 1,80 "
3. für Personen von 14 bis 16 Jahren
 - a) männliche auf 1,80 R. M
 - b) weibliche " 1,20 "
4. für Personen unter 14 Jahren
 - a) Knaben auf 0,75 R. M
 - b) Mädchen " 0,60 "

Detmold, den 3. September 1925.

Lippisches Oberversicherungsamt

Auf Grund der §§ 936 und 936 a Reichsversicherungsordnung wird der durchschnittliche Jahresarbeitsverdienst land- und forstwirtschaftlicher Arbeiter im Lande Lippe mit Wirkung vom 1. Juli 1925 einheitlich für land- und forstwirtschaftliche Arbeiter, wie folgt, festgesetzt:

für männliche Arbeiter über 21 Jahre	840 R. M
für weibliche " 21 "	570 "
für männliche " von 16 bis 21 Jahren	630 R. M
für weibliche Arbeiter von 16 bis 21 Jahren	450 R. M
für junge Leute von 14 bis 16 Jahren	390 "
für junge Mädchen von 14 bis 16 Jahren	300 "
für Knaben unter 14 Jahren	120 "
für Mädchen unter 14 "	120 "

Detmold, den 3. September 1925.

Lippisches Oberversicherungsamt

Stechbrief gegen die Ehefrau Johanne Bante geb. Heißenberg, geboren am 2. Juli 1896 zu Derlinghausen, wegen Blutschande.

Detmold, den 28. August 1925.

J 276/25.

Der Oberstaatsanwalt

Stedbrief gegen den Arbeiter Hermann Mittrowann aus Lemgo, geboren daselbst am 30. März 1890, wegen widernatürliche Unzucht.

Detmold, den 1. September 1925.
J 871/25. Der Oberstaatsanwalt

Stedbrief gegen den unten beschriebenen Arbeiter Heinrich Jäger, geboren am 6. Juli 1903 zu Falkenhagen, wegen schweren Diebstahls.

Beschreibung: Größe 1,68 bis 1,70 m, Gestalt schlank, Gesicht schmal, blaß, Augen blau, Nase groß, Zähne vollständig. Besondere Kennzeichen: hinter einem Ohr Drüsenarbe. Bekleidung: hellgrauer Anzug, hellgrauer Hut, schwarze Schnürschuhe. (J 780/25).

Detmold, den 2. September 1925.
Der Oberstaatsanwalt

Unter dem Schweinebestande

1. des Gewerkschaftssekretärs Potthast, Ehrentrop 109,
2. des Fehring, Müßen (Breitenheide) Nr. 72,
3. des Landwirts Gustav Sobbe in Hagen Nr. 3

ist die Schweinepest ausgebrochen. Über die verseuchten Gehöfte ist die Sperre verhängt.

Detmold, den 28. August 1925.

Lippisches Verwaltungsamt

Unter dem Schweinebestande

4. des Landwirts Hille in Heidenoldendorf Nr. 6,
 2. des Maurers Bülker, Terzerheide Nr. 38
- ist die Schweinepest ausgebrochen. Über die verseuchten Gehöfte ist die Sperre verhängt.

Detmold, den 31. August 1925.

Lippisches Verwaltungsamt

Unter dem Schweinebestande

- des Malermeisters W. Rasche, Schulstraße Nr. 14,
des Oberlehrers Büngener, Bahnhofstraße Nr. 8

ist die Schweinepest amtstierärztlich festgestellt worden. Über die verseuchten Gehöfte ist die Sperre verhängt.

Lage, den 27. August 1925.
Der Magistrat

Unter dem Schweinebestande

- des Fabrikanten Bütthe, Rhienstr. Nr. 20,
der Witwe Hey, Paulinenstr. Nr. 11,
der Gebr. Meier, Tristenstr. Nr. 67

ist die Schweinepest amtstierärztlich festgestellt worden.

Über die verseuchten gehöfte ist die Sperre verhängt.

Lage, den 1. September 1925.
Der Magistrat

Viehpolizeiliche Verordnung.

Zum Schutze gegen die Schweinepest wird auf Grund der § 18 ff. des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (R. G. Bl. S. 519) mit Ermächtigung der Regierung, Wirtschaftsabteilung folgendes bestimmt:

1.

Die Stadtgemeinde Lage bildet einen Sperrbezirk.

2.

Die Ausfuhr von Schweinen aus dem Sperrbezirke zum Zwecke sofortiger Abschachtung ist nur nach zuvoriger schriftlicher Genehmigung der Ortspolizeibehörde und nur unter den von dieser in jedem Falle vorzuschreibenden Bedingungen gestattet.

3.

Die Ausfuhr von Schweinen zu anderen Zwecken als zur sofortigen Abschachtung ist nur nach vorheriger schriftlicher Genehmigung der Ortspolizeibehörde gestattet, wenn die innerhalb 48 Stunden vor der Ausfuhr erfolgte amtstierärztliche Untersuchung des

Herkunftsbestandes dessen Freisein von anzeigepflichtigen Viehseuchen und vom Verdacht solcher Seuchen ergeben hat. Die Genehmigung hat eine 2 tägige Gültigkeitsdauer.

4.

Die Viehmärkte in der Stadt Lage werden bis auf weiteres aufgehoben.

5.

Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

6.

Zuwiderhandlungen werden nach §§ 74 ff. des Viehseuchengesetzes bestraft.

Lage, den 2. September 1925.

Der Magistrat

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der in Hiddesen belegene, im Grundbuche von Hiddesen Band XIII Blatt 16 zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerkes auf den Namen des Tischlermeisters Wilhelm Mellies in Hiddesen eingetragene Grundbesitz, nämlich die Parzelle 866/63 des Kartenblatts 3 zu 14 a 96 qm mit dem darauf errichteten Fabrikgebäude am

19. Oktober 1925, vormittags 11 Uhr

durch das unterzeichnete Gericht, an der Gerichtsstelle, Zimmer Nr. 3, versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist am 3. August 1925 in das Grundbuch eingetragen.

Es ergeht die Aufforderung, Rechte, soweit sie zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerkes aus dem Grundbuche nicht ersichtlich waren, spätestens im Versteigerungstermine vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Ansprüche des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Diejenigen, welche ein der Versteigerung entgegenstehendes Recht haben, werden aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der

Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Detmold, den 4. August 1925.

K 4/25.

Lippisches Amtsgericht I

In das Handels-Register Abteilung B ist zu Nr. 54 Meyer Werke G. m. b. H. in Bivitsheide eingetragen: Der Fabrikant Karl Meyer sen. ist als Geschäftsführer ausgeschieden. Der Kaufmann Werner Vogel in Detmold ist alleiniger Geschäftsführer.

Detmold, den 28. August 1925.

Lippisches Amtsgericht I

In das Handels-Register Abteilung B ist zu Nr. 39 Metall- und Hüttenwerke G. m. b. H. in Detmold eingetragen: Der Kaufmann Martin Wertheim hat sein Amt als Geschäftsführer niedergelegt. An seine Stelle ist der Kaufmann Julius Wertheim in Detmold getreten.

Detmold, den 25. August 1925.

Lippisches Amtsgericht I

In unser Handels-Register Abteilung A ist zu der unter Nr. 303 eingetragenen Firma Ingenieur Faber und Steinbach, Bad Salzuflen folgendes eingetragen worden: Die Firma ist in Ingenieur-Büro für Wärme-wirtschaft Ingenieur Richard Faber, Bad Salzuflen geändert. Die der Frau Ida Faber erteilte Procura bleibt auch für diese Firma bestehen. Die offene Handelsgesellschaft ist aufgelöst. Der bisherige Gesellschafter Richard Faber ist alleiniger Inhaber der Firma.

Bad Salzuflen, den 26. August 1925.

Lippisches Amtsgericht

Berichtigung.

In der Bekanntmachung, betr. die Wahl der Vertreter zur Genossenschaftsversammlung der Lippischen landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft (Staatsanzeiger Nr. 73 S. 320) muß es unter III. b) und IV. b) statt „Vertreter“ Erbsamänner heißen. IV. b) beginnt mit der I. d. Nummer 5 statt 7.

